



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 - 230 490-0
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel.: 0391 - 2531172*

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum
Bebauungsplan Nr. 2/2025 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord III“**

Stand: 13.11.2025

Auftraggeber:

Kappis Projekt GmbH
Chopinstr. 8a
04103 Leipzig

Projektbearbeitung

Projektleitung

Dipl.-Geoökol. Martin Lamottke

Gesamtbearbeitung

M. Sc. Stefanie Siebert

Fauna

M. Sc. Stefanie Siebert

M. Sc. Sandra Wilken



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Gesetzliche Grundlagen	6
3.	Methodik	9
4.	Beschreibung der Wirkfaktoren	10
4.1	Baubedingte Auswirkungen	10
4.2	Anlagebedingte Auswirkungen	10
4.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	10
5.	Relevanzprüfung	11
6.	Bestandsdarstellungen sowie Betroffenheit der Arten	22
6.1	Avifauna	22
6.2	Feldhamster	28
6.3	Zauneidechse	31
6.4	Amphibien	34
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen	40
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	40
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	44
8.	Zusammenfassung	45
9.	Literatur und Quellen	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Abgrenzung und Lage des Plangebiets (DTK10 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST)	5
Abbildung 2:	Lage der Reptilienschutzzäune bei Bauarbeiten während der Aktivitätszeit (DOP20 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST).....	42
Abbildung 3:	Lage des Amphibienschutzzaunes bei Bauarbeiten während der Wanderungszeit (DOP20 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST).....	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa der FFH-RL	12
Tabelle 2:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten	13

Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
B-Plan	Bebauungsplan
BTNT	Biotop- und Nutzungstypen
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

1. Einleitung

Die Stadt Könnern im Salzlandkreis in Sachsen-Anhalt hat am 04. Juni 2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/2025 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord III“ gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Industriegebietes nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Durch die beabsichtigten Festsetzungen sollen weitere gewerbliche Bauflächen zur Verfügung gestellt werden.

Das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 23,1 ha und liegt nordöstlich der Stadt Könnern. Die nachfolgende Abbildung 1 stellt die Lage des Plangebiets dar.

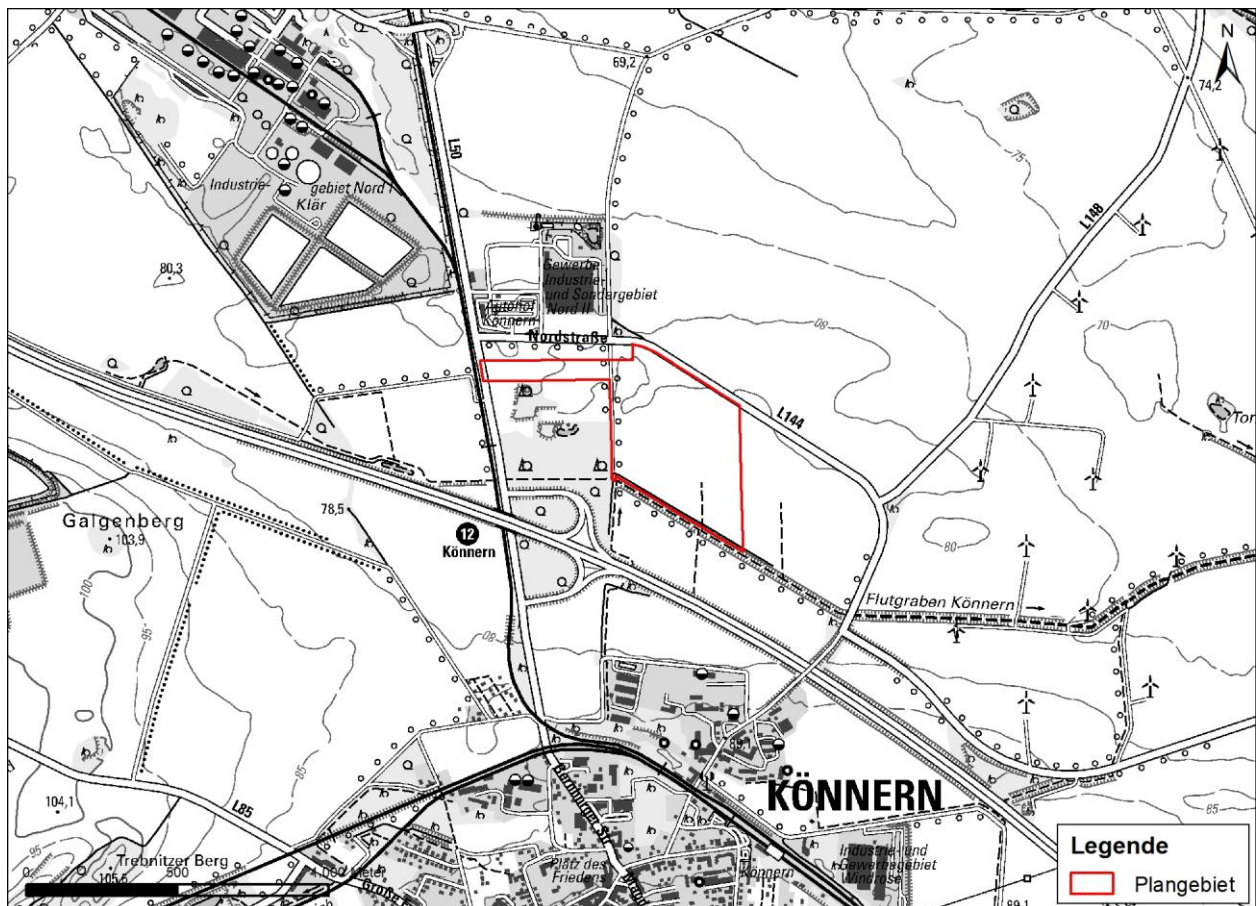


Abbildung 1: Abgrenzung und Lage des Plangebiets (DTK10 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST)

Die Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Fläche führt zu einem Eingriff gemäß § 14 BNatSchG. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu überprüfen. Diesem Zweck dient der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** sind für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004) aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb. „europäische Vogelarten“ (s.a. Erläuterungen zu VS-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

3. Methodik

Die fachlichen Grundlagen des vorliegenden AFB beziehen sich auf die zu erwartenden Arten im Bereich des B-Plans und beruhen auf der Biotopkartierung sowie auf Potenzialeinschätzungen, die im Zusammenhang mit der Kartierung der Biotope/Habitate gewonnen wurden.

Am 13.05.2025 (fast wolkenlos, 13-19 °C, Windstärke 2, kein Niederschlag) erfolgte eine Vor-Ort-Begehung. Hierbei wurde eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen (BTNT) durchgeführt. Die Biotope wurden auf der Grundlage der „Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland, Stand: 11.05.2010“ und „Teil Wald, Stand 05.08.2014“, unter Berücksichtigung der Biotoptypenrichtlinie (MULE 2020) erfasst.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikeln 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VS-RL infolge von Projekten oder Plänen.

Die Liste ist Hilfsmittel zur Prüfung der im AFB in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Danach wird nach Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das sind:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste (SCHULZE et al. 2018) wird in der **Konfliktanalyse** geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann. Die heimischen, wildlebenden Vogelarten werden in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Gilden (Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten) betrachtet.

4. Beschreibung der Wirkfaktoren

4.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistung vor Ort und die zugehörigen Transporte. Baubedingte Auswirkungen sind demnach:

- Immission von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterung,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie eine damit verbundene Beseitigung von Biotopen, Verdichtung und mechanische Belastung,
- Schüttung von Materialien zur Herstellung von Standflächen sowie
- Kollision mit Lebewesen während des Baubetriebes.

Die Störungen durch Baufahrzeuge und -geräte sowie die Verdichtung und Beanspruchung des Bodens infolge der Baustelleneinrichtungen sind zeitlich begrenzte Wirkfaktoren.

4.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die tatsächliche Bebauung, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten
- Kollisionsgefahr durch große Glaswände (Vögel, Fledermäuse) sowie
- Barrierewirkung/Zerschneidung durch Baukörper.

4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen vom Verkehr und von der Unterhaltung der fertig gestellten Bauwerke aus. Dazu gehören

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Fahrzeuge und Menschen,
- Kollisionsgefährdung aufgrund Lichteinwirkung für migrierende Tierarten (z.B. Rast- und Zugvögel, Fledermäuse),
- Kollisionsgefährdung aufgrund Lichteinwirkung von Nahrung suchenden Tierarten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse).

5. Relevanzprüfung

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vorkommen sowie vorhabenbedingt Beeinträchtigungen oder Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- Fledermäuse (keine Betroffenheit potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. potenzieller Sommer-, Wochenstuben- oder Winterquartiere),
- alle Wirbellosen (keine Betroffenheit potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von regelmäßig wasserführenden Gewässern, alten Bäumen und Feuchtgrünländern),
- alle Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL (keine Vorkommen im UG).

Aufgrund der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens können artenschutzrechtlich relevante Vogelarten, die nicht im Gebiet vorkommen, ausgeschlossen werden. Für diese Arten sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG möglich. Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben Avifauna, Feldhamster, Zauneidechse und Amphibien.

Übersichten zu Bestandssituation und zur Bewertung der Avifauna, Feldhamster, Zauneidechse und Amphibien sowie zu sonstigen relevanten Arten sind dem Kapitel 3.3 des Umweltberichts zu entnehmen.

Nachfolgende Tabellen vermitteln einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der Artengruppen, die potenziell im Plangebiet vorkommen.

Die farbliche Markierung stellt die Arten dar, die einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 1: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa der FFH-RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anhangs IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anhang II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach BArtSchV oder EG-Artenschutzverordnung.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i>	Wolf	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X					im UG nicht vorkommend
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster				(x)	(x)	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						im UG nicht vorkommend
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				x	x	
Amphibien (10 Arten)							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						keine Vorkommen im UG
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X					keine Vorkommen im UG
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						keine Vorkommen im UG
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte						keine Vorkommen im UG
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte				(x)	(x)	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X			(x)	(x)	

■ = zu untersuchende Arten; x = vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten

Tabelle 2: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3	(x)	(x)	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans						(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Anser anser</i>	Graugans					*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans						(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*	(x)		potenzieller Gastvogel - keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BART-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X				(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3	(x)	(x)	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X				(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			im UG nicht vorkommend
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloeus monedula</i>)	Dohle					3	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer			X	V	V	(x)	(x)	
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X				(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtttaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V	(x)	(x)	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3	(x)	(x)	
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe						(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia svecica ssp. cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					im UG nicht vorkommend
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergellus albellus (Mergus albellus)</i>	Zwergsäger	X							im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG nicht vorkommend
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze					*	(x)	(x)	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					x			im UG nicht vorkommend
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1		(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstau- cher			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpf- huhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung, keine Schlafplätze im UG (erst ab 20.000 Ind. Relevant)
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus (ssp. alpestris)</i>	Ringdrossel					R			im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung

■ = zu untersuchende Arten; x = vorkommende Art; (x) = potenziell vorkommende Art

Nach Abschluss der Relevanzprüfung sind folgende Arten einer Konfliktanalyse zu unterziehen: *Neuntöter, Raubwürger, Feldlerche, Schafstelze, Bluthänfling und Grauammer* sowie *Feldhamster, Zauneidechse, Knoblauchkröte und Kammolch*. Bei Betroffenheit werden die Arten entweder einzeln abgehandelt oder zusammenfassend auf der Ebene von Gilden, wenn es sich um Arten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten handelt.

6. Bestandsdarstellungen sowie Betroffenheit der Arten

6.1 Avifauna

Formblatt		Bodenbrüter
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 2/2025 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord III“	Vorhabenträger Kappis Projekt GmbH	Betroffene Arten <i>siehe Gefährdungs-/Schutzstatus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus Art	Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)	Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	*	*
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK et al. 2025)		
<p><u>Feldlerche</u>: Offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; Neststandort in Gras- und niedriger Krautvegetation; häufig 2 Jahresbruten, bei Gelegeverlust Nachgelege möglich; Kurzstreckenzieher; Brutperiode Ende März bis Anfang August.</p> <p><u>Schafstelze</u>: hauptsächlich in weitgehend offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften; Nest fast immer auf dem Boden, meist in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt; 1 - 2 Jahresbruten; Langstreckenzieher; Brutperiode Ende April bis Mitte August.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)		Verbreitung in Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
Häufiges Vorkommen, weit verbreitet.		Häufiges Vorkommen, weit verbreitet.
Verbreitung im Untersuchungsraum		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		
Die genannten Arten kommen potenziell auf den Ackerflächen des Plangebiets vor.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen,		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Formblatt	Bodenbrüter
<p>getötet bzw. verletzt?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die Umsetzung des B-Plans bedingt die Überbauung von Offenland, sodass eine Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung der genannten Bodenbrüter besteht. Die Arten weisen jedoch keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf. Da die Brutstandorte dieser Arten jährlich veränderlich ist, besteht die Möglichkeit der Tötung von Individuen, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme (V 1) ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeiten zu realisieren. Wenn eine Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln nicht möglich ist, müssen die Eingriffsbereiche vor Baubeginn durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von Arten untersucht werden (V 2).</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Bei Verwendung großer Fensterscheiben (>8 m²) in Bauwerken kommt es regelmäßig zu Anflügen an transparenten und spiegelnden Glasflächen durch Vögel (u.a. ELLE et al. 2013). Sofern keine Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, ist deshalb bei Verwendung großer Glasflächen von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Vögel auszugehen.</i></p> <p><i>Eine Verstärkung dieser Wirkung infolge von Beleuchtung der Gebäude bei schlechten Lichtverhältnissen ist allerdings nicht zu erwarten, da die Beleuchtung einerseits keine starke zusätzliche Lichtquelle darstellt, die über die bereits jetzt vorhandene deutliche Lichtemission der umgebenden Gebäude- und Straßenbeleuchtung hinausgeht und andererseits bei Beleuchtung das Innere der Gebäude für die Vögel besser wahrnehmbar wird und zugleich Glasspiegelungen unterdrückt werden.</i></p> <p><i>Die Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 sind insgesamt geeignet, eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch Vogelanflüge an Glasscheiben zu verhindern.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Bei vorhabensbedingten Arbeiten im Baufeld kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln können Störungen wildlebender Tiere vermieden werden (V 1). Wenn eine Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln nicht möglich ist, müssen die Eingriffsbereiche vor Baubeginn durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von Arten untersucht werden (V 2).</i></p>	

Formblatt	Bodenbrüter	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 nur Tiere Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<p><i>Im Zuge der Bebauung des Plangebietes können Brutstätten von Feldlerche und Schafstelze zerstört werden und es kann zur Tötung von Individuen, insbesondere Jungtieren kommen, wenn die Arbeiten innerhalb der Brutzeiten erfolgen. Aus diesem Grund ist als Vermeidungsmaßnahme (V 1) die Beseitigung von Vegetation und Oberboden außerhalb der Brutzeit einzuplanen. So wird gesichert, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Wenn eine Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln nicht möglich ist, müssen die Eingriffsbereiche vor Baubeginn durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von Arten untersucht werden (V 2).</i></p> <p><i>Das Plangebiet ist von intensiver Landwirtschaft dominiert. Aufgrund der Überbauung ist das Plangebiet durch die Offenlandbrüterarten nicht mehr besiedelbar. Um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sollen im räumlichen Umfeld Ausweichmöglichkeiten zur Besiedlung geschaffen werden. Dazu sollen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Blühstreifen oder sogenannte „Lerchenfenster“ (CEF 1) im Umfeld angelegt werden. Damit bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</i></p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Formblatt			Kraut-, Hochstauden, Gebüsch- und freie Baumbrüter		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 2/2025 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord III“		Vorhabenträger Kappis Projekt GmbH		Betroffene Arten siehe Gefährdungs-/Schutzstatus	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (Raubwürger, Grauammer)		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt			
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO		<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO			
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL		<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV			
Gefährdungsstatus					
Art		Rote Liste Deutschland		Rote Liste Sachsen-Anhalt	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		*		V	
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)		1		3	
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)		V		V	
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)		3 ^B		3	
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK et al. 2025)					
<u>Neuntöter:</u> Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem Gehölzbestand; Nest in Sträuchern aller Art, oftmals Dornbüsche, gelegentlich auch in Bäumen, seltener in Hochstaudenfluren und Reisighaufen; 1 Jahresbrut, Nachgelege; Langstreckenzieher; Brutperiode Mitte Mai bis Ende August.					
<u>Raubwürger:</u> Halboffene bis offene Landschaften verschiedenster Ausprägung mit Einzelbüschen und -bäumen sowie Gehölzgruppen; Nest in hohen dichten (Dorn-)Büscheln, in Bäumen; 1 Jahresbrut, bei Verlust 1-2 Nachgelege; Teilzieher (bei Zug Kurzstreckenzieher); Brutperiode Anfang April bis Anfang August.					
<u>Grauammer:</u> Weithin offene und gehölzarme Landschaften; Nest meist in dichter, krautiger Vegetation auf dem Boden oder bodennah; 1-2 Jahresbruten, Ersatzgelege häufig; Teilzieher; Brutperiode Mitte April bis Mitte August.					
<u>Bluthänfling:</u> Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Nest in dichten Hecken und Büscheln aus Laub- und Nadelgehölzen; meist 2 Jahresbruten, Nachgelege möglich; Teilzieher (bei Zug Kurzstreckenzieher); Brutperiode Anfang April bis Mitte September.					
Verbreitung					
Verbreitung in Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)			Verbreitung in Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)		
Häufiges (Neuntöter, Bluthänfling), mäßig häufiges (Grauammer) bis seltenes (Raubwürger) Vorkommen, weit verbreitet.			Häufiges (Neuntöter, Bluthänfling) bis mäßig häufiges (Grauammer, Raubwürger) Vorkommen, weit verbreitet.		
Verbreitung im Untersuchungsraum			<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen					
Die genannten Arten brüten potenziell in den Strauchhecken.					

Formblatt	Kraut-, Hochstauden, Gebüsch- und freie Baumbrüter
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die o. g. Arten brüten potenziell in den mit Hecken bestandenen Ackerrandstreifen. Bei vorhabensbedingten Arbeiten im Baufeld kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung eventueller Rodungsarbeiten außerhalb der Brutperiode können Verletzungen und Tötungen wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden (V 1). Wenn eine Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln nicht möglich ist, müssen die Eingriffsbereiche vor Baubeginn durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von Arten untersucht werden (V 2).</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bei Verwendung großer Fensterscheiben (>8 m²) in Bauwerken kommt es regelmäßig zu Anflügen an transparenten und spiegelnden Glasflächen durch Vögel (u.a. ELLE et al. 2013). Sofern keine Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, ist deshalb bei Verwendung großer Glasflächen von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Vögel auszugehen.</i> <i>Eine Verstärkung dieser Wirkung infolge von Beleuchtung der Gebäude bei schlechten Lichtverhältnissen ist allerdings nicht zu erwarten, da die Beleuchtung einerseits keine starke zusätzliche starke Lichtquelle darstellt, die über die bereits jetzt vorhandene deutliche Lichtemission der umgebenden Gebäude- und Straßenbeleuchtung hinausgeht und andererseits bei Beleuchtung das Innere der Gebäude für die Vögel besser wahrnehmbar wird und zugleich Glasspiegelungen unterdrückt werden.</i> <i>Die Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 sind insgesamt geeignet, eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch Vogelanflüge an Glasscheiben zu verhindern.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bei vorhabensbedingten Arbeiten im Baufeld kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nest-</i></p>	

Formblatt	Kraut-, Hochstauden, Gebüsch- und freie Baumbrüter	
<p><i>lingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln können Störungen wildlebender Tiere vermieden werden (V1). Wenn eine Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln nicht möglich ist, müssen die Eingriffsbereiche vor Baubeginn durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von Arten untersucht werden (V 2).</i></p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 nur Tiere Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Unter Berücksichtigung der V 1 und V 2 sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Arten benutzen ihre Brutplätze regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt nach erfolgter Brut ohne Beeinträchtigung der jeweiligen Art, da zur nächsten Brut ein neues Nest als Brutstätte gebaut wird. Geeignete Brutstandorte bleiben im Plangebiet und direkten Umgebung überwiegend erhalten, sodass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i></p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

6.2 Feldhamster

Formblatt		Feldhamster
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 2/2025 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord III“	Vorhabenträger Kappis Projekt GmbH	Betroffene Art Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus Art	Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)	Rote Liste Sachsen-Anhalt (TROST et al. 2018)
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	1	1
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner hat der Feldhamster in Mitteleuropa Agrarflächen besiedelt, wobei hauptsächlich tiefgründige Rendzinen und Schwarzerden bewohnt werden. Dabei werden von der Art besonders Getreideschläge bevorzugt (HOFMANN 2004). In Sachsen-Anhalt existieren nur noch im Harzvorland und Teilen der Magdeburger Börde zusammenhängende Vorkommen (SELUGA 1998). Nördlich und östlich dieser Bereiche kommen Feldhamster nur noch vereinzelt vor.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb des bekannten Verbreitungsraumes des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt und der vorliegenden guten Bodeneignung (Lössboden) besiedelt der Feldhamster potenziell die Ackerflächen des Plangebiets.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet oder verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bei Vorkommen des Feldhamsters ist nicht auszuschließen, dass Hamsterbaue überbaut und es somit zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen kann. Deshalb ist vor Baubeginn durch eine</i>		

Formblatt	Feldhamster
<p><i>Kartierung zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters im Plangebiet vorkommen (V 5). Werden Hamsterbaue im Eingriffsbereich gefunden, sind die Hamster umzusiedeln und die Fläche ist bis zum Baubeginn unattraktiv zu gestalten, um eine Wiederbesiedlung auszuschließen (CEF-Maßnahme).</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Betriebsbedingt ist keine Betroffenheit von Feldhamstern gegeben.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Bei Vorkommen des Feldhamsters ist nicht auszuschließen, dass Hamsterbaue überbaut und es somit zu Störungen von Individuen kommen kann. Deshalb ist vor Baubeginn durch eine Kartierung zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters im Plangebiet vorkommen (V 5). Werden Hamsterbaue im Eingriffsbereich gefunden, sind die Hamster umzusiedeln (CEF-Maßnahme), um einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population entgegenzuwirken.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Aufgrund des potenziellen Vorkommens des Hamsters ist nicht auszuschließen, dass Hamsterbaue überbaut und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Deshalb ist vor Baubeginn durch eine Kartierung zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters im Plangebiet vorkommen (V 5). Werden Hamsterbaue im Eingriffsbereich gefunden, sind die Hamster umzusiedeln und die Fläche ist bis zum Baubeginn unattraktiv zu gestalten, um eine Wiederbesiedlung auszuschließen (CEF-Maßnahme).</i></p>	

Formblatt	Feldhamster
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

6.3 Zauneidechse

Formblatt		Zauneidechse
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 2/2025 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord III“	Vorhabenträger Kappis Projekt GmbH	Betroffene Arten siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		
Art	Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)	Rote Liste Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2019)
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	3	3
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. In Folge der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Erst im Mittelalter und der frühen Neuzeit konnte die Art aufgrund von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen. Heute ist sie häufig nur auf anthropogen veränderten Flächen zu finden (MEYER & SY 2004). Gerade Magerbiotope wie u. a. trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Steinbrüche und ähnliche Lebensräume werden hier besiedelt. Wärmebegünstigte Südböschungen werden bevorzugt aufgesucht. In Deutschland ist diese Art überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der häufig Sekundärhabitats beansprucht. Als wichtige Ausbreitungsachsen und Lebensräume werden vermehrt Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Gleisanlagen genutzt. Das Vorhandensein von gut besonnten und vegetationsarmen Flächen ist entscheidend für die Art. In diesen grabfähigen Böden werden die Eier abgelegt.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Es ist keine vollständige Kartierung der Zauneidechsen erfolgt. Im Rahmen einer Geländebegehung wurde das Plangebiet auf Vorhandensein von Potenzialhabitaten geprüft und Funde dokumentiert. Im Ergebnis konnten sowohl potenzielle als auch nachgewiesene Habitate festgestellt werden. Die Zauneidechse kommt auf den weg- und straßenbegleitenden Ruderalflurstreifen vor, insbesondere die, die verbuscht oder in Verbindung mit Heckenstrukturen zu finden sind. Ebenso sind die Gräben im/am Plangebiet Zauneidechsenhabitate. Die benannten Strukturen sind sowohl innerhalb des Plangebiets als auch angrenzend zu diesem anzutreffen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung <input checked="" type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein

Formblatt	Zauneidechse
<p>von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Um ein Einwandern der Art von angrenzenden Zauneidechsenhabitaten in das Baufeld zu vermeiden, sind an das Baufeld angrenzende Zauneidechsenhabitats vor Beginn sämtlicher ersteinrichtender Tätigkeiten durch einen geeigneten Reptilienschutzzaun zu sichern (V 7).</i> <i>Der Graben, der von der Mitte bis an die südliche Grenze des Plangebiets verläuft, soll überbaut werden. Da es sich bei dem Graben um ein nachgewiesenes Zauneidechsenhabitat handelt, kann eine Tötung/Verletzung der Art nicht ausgeschlossen werden. Um dies zu vermeiden, sind die Zauneidechsen in ein geschaffenes Habitat umzusiedeln (CEF 2).</i> <i>Darüber hinaus werden die Zauneidechsenhabitats überwiegend von Überbauung freigehalten (V 6). Vollständig lässt sich dies jedoch nicht vermeiden, da die wegbegleitende Ruderaffluur im Norden überplant wird (vgl. Planzeichnung). Dieser Bereich ist als Habitat lediglich suboptimal geeignet, weswegen die Art (falls sie den Bereich besiedelt) in geringer Anzahl vorkommen könnte. Um die in dem Bereich ggf. vorkommenden Individuen zu schützen, ist dieser vor Beginn sämtlicher ersteinrichtender Tätigkeiten durch geeignete Reptilienschutzzäune zu sichern (V7). Die auf der Baufläche befindlichen Tiere werden abgefangen und in die geschützten Bereiche hinter dem Zaun oder in ein im Rahmen einer CEF-Maßnahme (CEF 2) geschaffenes Zauneidechsenhabitat umgesetzt (V 8).</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Betriebsbedingt ist keine Betroffenheit von Zauneidechsen gegeben.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) nur Tiere</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung (V 6, V 7, V 8, CEF 2) einer signifikanten Erhöhung des vorhabenbedingten Tötungsrisikos der Reptilien wirken gleichzeitig konfliktmindernd hinsichtlich der Störeffekte.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) nur Tiere</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	

Formblatt	Zauneidechse
beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Der Graben, der von der Mitte bis an die südliche Grenze des Plangebiets verläuft, soll überbaut werden. Da es sich bei dem Graben um ein nachgewiesenes Zauneidechsenhabitat handelt, kommt es hierdurch zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Zauneidechsen. Um den Verlust auszugleichen, sind die Zauneidechsen in ein geschaffenes Habitat umzusiedeln (CEF 2).</i></p> <p><i>Darüber hinaus werden die Zauneidechsenhabitate überwiegend von Überbauung freigehalten (V 6). Vollständig lässt sich dies jedoch nicht vermeiden. Entsprechend der Planzeichnung liegt die Ruderalflur begleitend zum Lebendorfer Weg im Norden im geplanten Gewerbe- und Industriegebiet. Dieser überplante Bereich ist als Habitat suboptimal geeignet aufgrund der kaum verfügbaren Versteckmöglichkeiten. Falls die Art den Bereich besiedelt, wird sie lediglich in geringer Anzahl vorkommen. Sollte eine Überbauung des Bereiches erfolgen, wird eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse überplant. Als Ausgleich für den Verlust dient die CEF 2. Die CEF 2 wird daher von ihrem Umfang als Habitat sowohl für die ggf. befindlichen Individuen der überplanten Ruderalflur als auch für die Individuen des überplanten Grabens ausreichend sein.</i></p>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

6.4 Amphibien

Formblatt		Nördlicher Kammolch
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 2/2025 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord III“	Vorhabenträger Kappis Projekt GmbH	Betroffene Arten Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)	Rote Liste Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2019)
Art		
Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	3	3
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><i>Der Kammolch bewohnt sonnige, pflanzenreiche, relativ große und tiefe, meist stehende und fischfreie Gewässer wie Tümpel, Teiche und Kleinweiher, auch Steinbrüche und Flachwasserseen. Er bevorzugt Offenland, besonders günstig sind in der Umgebung Laub- und Mischwälder mit einer ausgeprägten Krautschicht und einem hohen Totholzanteil. Als Landlebensraum des Kammolchs werden bevorzugt Wälder und Gehölze genutzt. Daneben werden Grünland-, Kraut- und Staudenfluren und Acker bewohnt. Die hohe Anzahl von Fundpunkten in den Ebenen Sachsen-Anhalts ist unter anderem durch die Besiedlung von Ackerrandstreifen, Gehölzgruppen mit Lesesteinhaufen und Grünlandstreifen bedingt, wenn in erreichbarer Entfernung o. g. Gewässer liegen (GROSSE et al. 2015).</i></p>		
Verbreitung		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p><i>Durch das Vorhaben erfolgt keine Überprägung von Gewässerbiotopen, sodass die Notwendigkeit einer Kartierung entfällt. Entsprechend der Daten vom LAU, die durch das Vorhaben „Grunddatensatz Naturschutz zur Investitionssicherung, Lurche und Kriechtiere im Ostteil Sachsen-Anhalt“ (erfasst durch ÖKOTOP GbR) gewonnen wurden, wurde u. a. der Nördliche Kammolch im Umkreis von 1.000 m um das Plangebiet 2012 bis 2013 nachgewiesen. Die Fundpunkte befinden sich rund 30 m entfernt südlich des Plangebiets im Feldgehölz nahe des Stillgewässers.</i></p> <p><i>Weiterhin liegen Fundpunkte von 1993 vor. Einmal an derselben Stelle wie die o. g. Fundpunkte und einmal 220 m südlich vom Plangebiet auf Steinbruchresten, wo nun die Abfahrt der Autobahn entlangführt.</i></p>		

Formblatt	Nördlicher Kammolch	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>	
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Laichgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als Landlebensraum und Überwinterungshabitat wird der Kammolch am wahrscheinlichsten die Gehölzflächen um das Laichgewässer nutzen. Es ist daher von lediglich zufälligen Nutzungen des Plangebiets auszugehen, sodass mit der Überplanung der Fläche keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Das Plangebiet kann im Bereich zwischen der Gehölzflächen und des Flutgrabens Könnern als Migrationsraum genutzt werden. Sollten die Bauarbeiten in die Wanderungszeit der Amphibien (Februar bis November) fallen, könnten diese das Baufeld durchwandern. Dies könnte zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen führen. Aus diesem Grund sollte zum Schutz der Amphibien die Bautätigkeit nur außerhalb der Wanderungszeit erfolgen. Alternativ sind, bei Bauarbeiten während der Wanderungszeiten, Amphibienschutzzäune aufzustellen (V 9).</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Betriebsbedingt ist keine Betroffenheit von Amphibien gegeben.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung (V 9) einer signifikanten Erhöhung des vorhabenbedingten Tötungsrisikos der Amphibien wirken gleichzeitig konfliktmindernd hinsichtlich der Störeffekte während der Wanderungszeit.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

Formblatt	Nördlicher Kammolch
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kammolchs sind nicht vom Vorhaben betroffen, sodass eine Beschädigung bzw. Zerstörung dieser für die Arten nicht prognostiziert werden kann.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
d) Abschließende Bewertung	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Formblatt		Knoblauchkröte
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 2/2025 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord III“	Vorhabenträger Kappis Projekt GmbH	Betroffene Arten <i>Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		
Art	Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)	Rote Liste Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2019)
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	3
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Knoblauchkröte zählt zu den Arten, die vorrangig in Kulturlandschaften siedeln. Bei der Knoblauchkröte handelt es sich um eine terrestrisch lebende Amphibienart, welche nur zur Laichzeit ins Gewässer einwandert. Den Rest des Jahres verbringen die Tiere vergraben im Boden. Die Wanderzeiten beschränken sich auf die Fortpflanzungszeiten von März bis Mai und von Juni bis August. Die Art bevorzugt leicht grabfähigen, sandigen bis kiesigen Untergrund. Der Sekundärlebensraum dieser Art sind Abbaugruben. Die Kröten besitzen an den Hinterbeinen befindliche Hornscheiden, die so genannten „Grabschwielen“ mit denen sie sich bis zu 60 cm tief vergraben können. Hier verbringt die terrestrische Kröte den Rest des Jahres und kommt nur nachts zur Nahrungssuche an die Oberfläche (GÜNTHER 2009).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Durch das Vorhaben erfolgt keine Überprägung von Gewässerbiotopen, sodass die Notwendigkeit einer Kartierung entfällt. Entsprechend der Daten vom LAU, die durch das Vorhaben „Grunddatensatz Naturschutz zur Investitionssicherung, Lurche und Kriechtiere im Ostteil Sachsen-Anhalt“ (erfasst durch ÖKOTOP GbR) gewonnen wurden, wurde u. a. die Knoblauchkröte im Umkreis von 1.000 m um das Plangebiet 2012 bis 2013 nachgewiesen. Die Fundpunkte befinden sich rund 220 und 370 m nördlich des Plangebiets innerhalb des B-Plangebietes Nr. 4 „Gewerbe- und Sondergebiet Nord“ Stadt Könnern.</p> <p>Weiterhin liegen Fundpunkte von 1993 vor. Einmal rund 30 m entfernt südlich des Plangebiets im Feldgehölz nahe des Stillgewässers und einmal 220 m südlich vom Plangebiet auf Steinbruchresten, wo nun die Abfahrt der Autobahn entlangführt.</p> <p>Die Knoblauchkröte bewohnt offene, waldarme Lebensräume mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben kann. Sandige Böden werden bevorzugt, aber auch schwerere Lehm-, Löss- und Ackerböden werden akzeptiert (LUBW 2020). Die Ackerflächen im Plangebiet befinden sich auf Lössboden, weswegen eine Nutzung als Landlebensraum von der Knoblauchkröte zu vermuten ist.</p>		

Formblatt	Knoblauchkröte
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Im Plangebiet sind keine Laichgewässer vorkommend. Der Acker stellt ein potenzielles Landhabitat für die Knoblauchkröte dar. Bei der Überbauung kann es zur Tötung der dort eingegrabenen Knoblauchkröten kommen. Dies kann durch Abfangen der Tiere mittels selbstentleerer Eimer entlang von Amphibienzäunen zu ihren Wanderungszeiten sowie Unterbindung einer erneuten Einwanderung vermieden werden (V 10).</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Betriebsbedingt ist keine Betroffenheit von Knoblauchkröte gegeben.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung (V 9) einer signifikanten Erhöhung des vorhabenbedingten Tötungsrisikos wirken gleichzeitig konfliktmindernd hinsichtlich der Störeffekte.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	

Formblatt	Knoblauchkröte
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die Ackerflächen im Plangebiet stellen ein potenzielles Land- und Überwinterungshabitat für die Knoblauchkröte dar. Durch die vorliegende großflächige Ackerlandschaft sind jedoch in der Umgebung ausreichend Ausweichhabitate gegeben, sodass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Abschließende Bewertung</p>	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>	

7. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V 1 Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG) ist die Bauzeit außerhalb der Brutzeit (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 30.09.). Der Beginn von bauvorbereitenden Maßnahmen sowie aller Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung ist ausschließlich im Zeitraum 01.10. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig.

Kann nicht sichergestellt werden, dass während der Brutzeiten eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden (V 2).

V 2 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Wenn eine Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (V 1) nicht möglich ist, müssen die Eingriffsbereiche vor Baubeginn durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von Arten untersucht werden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt und danach unter der Voraussetzung der Nichtbetroffenheit von europarechtlich geschützten Brutvögeln alle 14 - 20 Tage neue Kontrollen stattfinden. Der Fachgutachter wird je Termin Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unmittelbar mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

Die Funktionsfähigkeit der Reptilien- und Amphibienschutzzäune (V 8, V 9, V 10) ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu sichern. Nach Festlegung des Bauzeitfensters ist die Notwendigkeit von Schutzzäunen und angepasst an die Baufelder die Lage der Schutzzäune in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen.

V 3 Vermeidung großer Glasscheiben in Bereichen mit Durchsicht in die freie Landschaft und in Eckbereichen

Die Verbindung in die umgebende freie Landschaft ist in allen Himmelsrichtungen gegeben. Große durchgängige Glasflächen mit > 8 m² sollen daher grundsätzlich vermieden werden. An den Eckbereichen von Gebäuden sind keine Verglasungen vorzusehen (zumindest um die Ecken umgreifende Glasscheiben).

V 4 Verwendung von reflexionsarmem Glas

Um die erhöhte Kollisionsgefahr für Vögel zu vermeiden, kann im Vorfeld bei der Planung der Fenster entgegengewirkt werden, indem die Außenreflexion vermindert wird. Hierfür können halbtransparente Materialien, beispielsweise Milch- oder Buntglas verwendet werden. Auch Schutzfolien oder Musterungen sind eine wirksame Methodik.

V 5 Kartierung des Feldhamsters im Eingriffsbereich (ggf. Umsiedlung)

Als Vermeidungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Kartierung vom Feldhamster im Eingriffsbereich (Baufeld inkl. Wirkbereich) erforderlich. Im Herbst (ab Oktober) verschließt der Feldhamster seinen Bau (Bodenröhren) und hält Winterschlaf. Mit Beginn der Aktivität in den

Frühjahrsmonaten (April/Mai) wird der Bau wieder geöffnet. Mögliche Zeitpunkte zur Kartierung der Baue sind im Frühjahr zum Beginn der Aktivitätsperiode ab Mitte/Ende Mai oder im Spätsommer im direkten Anschluss an die Ernte (vor dem Umbrechen). Bei Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet sollte in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Umsiedlung abgestimmt werden.

Ggf. erforderliche CEF Hamsterumsiedlung

Falls im Eingriffsbereich Feldhamstervorkommen nachgewiesen werden, sollte eine Umsiedlung durchgeführt werden. Hierzu wird empfohlen, direkt im Umkreis der Eingriffsbereiche feldhamsterfreundlich bewirtschaftet Flächen vorzuhalten, um den Hamster schonend in diese zu vergrämen. Sollte eine Vergrämung nicht wirken, muss das Individuum abgefangen werden.

Das Zeitfenster für die Umsiedlung ist unmittelbar nach dem Erwachen des Feldhamsters aus dem Winterschlaf und noch vor Beginn der Reproduktion (d. h. zwischen Ende April und Ende Mai) bzw. nach der Jungenaufzucht im Spätsommer und vor Beginn des Winterschlafes (d. h. ab Ende August - Ende September) zu legen.

Nach der erfolgreichen Umsiedlung bzw. Vergrämung ist das geplante Baufeld bis zum Baubeginn freizuhalten, um ein Wiedereinwandern des Feldhamsters zu verhindern. Das Baufeld ist - auch über längere Baupausen hinweg - für den Feldhamster so unattraktiv, wie möglich zu gestalten bzw. zu halten (bspw. regelmäßiges Umbrechen/Eggen alle 4 - 6 Wochen in der Vegetationszeit, keine Deckung für Feldhamster ermöglichen).

Für die Durchführung der Maßnahmen (Umsiedlung/Vergrämung) sind Ausnahmegenehmigungen nötig und eine Umsiedlung darf nur bei entsprechender Fachkunde durchgeführt werden. Diese Maßnahmen greifen jedoch erst bei positivem Befund. In jedem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unmittelbar nach dem Begehungstermin über die Ergebnisse zu informieren.

V 6 Reduktion der Überbauung von Zauneidechsenhabitats auf ein Minimum

Die wegbegleitenden Ruderalflächen mit den geschützten Heckenstrukturen stellen Zauneidechsenhabitats dar und sollten daher weitgehend unverbaut belassen werden.

V 7 Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune bei Bauarbeiten während der Aktivitätszeit

Zum Schutz der Reptilien sollte die Bautätigkeit nur außerhalb der Aktivitätszeit erfolgen. Bei Bauarbeiten während der Aktivitätszeit der Zauneidechse (März bis September) sind an potenzielle Zauneidechsenhabitats (Straßensaum/Ruderalflur, Gräben) angrenzende Baufelder vor Beginn sämtlicher ersteinrichtender Tätigkeiten durch geeignete Reptilienschutzzäune zu sichern. Hierdurch wird ein Einwandern in Baustellenbereiche verhindert. Sollten Potenzialhabitats zum Erreichen des Plangebiets überfahren werden, ist dies bei der Planung der Reptilienschutzzäune zu berücksichtigen. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzauns ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu sichern. Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten ist der Reptilienschutzzaun zu entfernen.



**Abbildung 2: Lage der Reptilienschutzzäune bei Bauarbeiten während der Aktivitätszeit (DOP20
© GeoBasis-DE/LVermGeo ST)**

V 8 Abfang von Zauneidechsen innerhalb des Baufelds

Sollten Zauneidechsenhabitate (Ruderalflur) überplant werden, sind diese vor Beginn sämtlicher ersteinrichtender Tätigkeiten durch geeignete Reptilienschutzzäune zu sichern (V 7). Die sich vor den Zäunen befindlichen Tiere, die sich noch in Richtung der Baustelle befinden, werden abgefangen und in die geschützten Bereiche hinter dem Zaun oder in ein im Rahmen einer CEF-Maßnahme (CEF 2) geschaffenes Zauneidechsenhabitat umgesetzt.

V 9 Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune bei Bauarbeiten während der Wanderungszeit

Das Plangebiet kann im Bereich zwischen der Gehölzflächen und des Flutgrabens Könnern als Migrationsraum genutzt werden. Zum Schutz der Amphibien sollte die Bautätigkeit nur außerhalb der Wanderungszeit erfolgen. Alternativ sind, bei Bauarbeiten während der Wanderungszeiten, Amphibienschutzzäune aufzustellen. Die Wanderungszeit ist witterungsbedingt nach Einschätzung eines Fachspezialisten im Zeitraum von Februar bis November. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzauns ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu sichern. Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten ist der Amphibienschutzzaun zu entfernen.

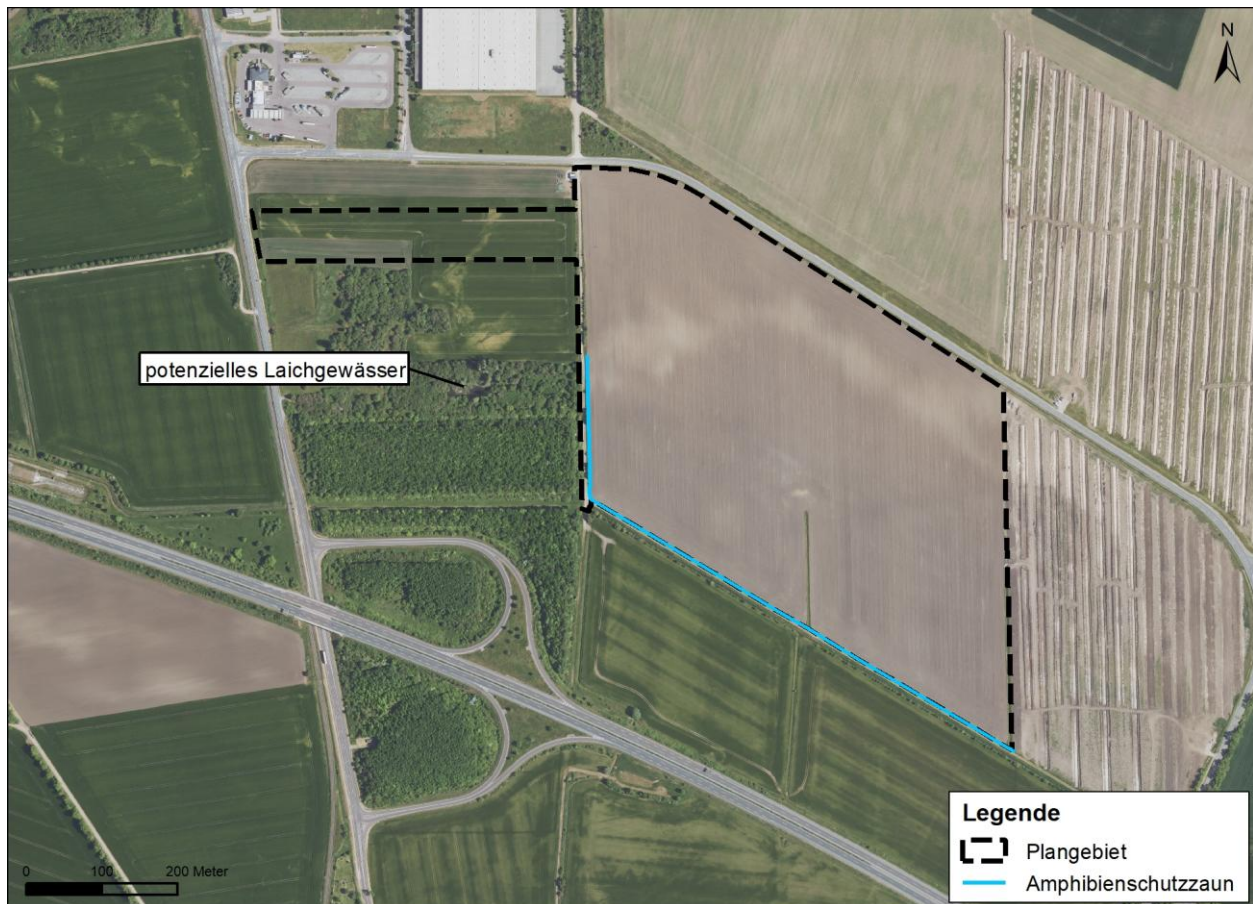


Abbildung 3: Lage des Amphibienschutzzaunes bei Bauarbeiten während der Wanderungszeit (DOP20 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST)

V 10 Abfang der Knoblauchkröte

Für die Verhinderung einer Tötung von Knoblauchkröten ist das Baufeld vor Beginn der Amphibienwanderung (März bis Mai) vollständig zu umzäunen und mit selbstentleerenden Eimerfallen auf der Innenseite (Baufeld) zu versehen. Außerhalb der Zäunung sind aufgrund der geringen Umwege mit nur geringen Zeitverzögerungen für wandernde Amphibien keine Eimerfallen erforderlich.

Nach Abschluss der Wanderung sind die Eimer zu entfernen. Um ein Wiedereinwandern nach der Laichablage zu verhindern, sollte der Zaun bis zum Ende der Bauphase belassen werden. In der Literatur wird angegeben, dass Knoblauchkröten bei entsprechender Witterung vereinzelt selbst noch in den Wintermonaten aktiv sein können, die erfassten Aktivitäten werden jedoch ab Ende Oktober vernachlässigbar gering, sodass man zu diesem Zeitpunkt davon sprechen kann, dass die Art sich vollständig in ihre Überwinterungsquartiere zurück gezogen hat (GÜNTHER 2009). Der Amphibienzaun sollte somit erst ab Anfang November abgebaut werden. Da er über einen langen Zeitraum errichtet bleiben soll, ist er spätestens alle zwei Monate auf eine vollständige Undurchlässigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen. Eine vollständige Abschottung nach außen ist dadurch nicht garantiert, aber eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Art ist unter diesen Umständen ausgeschlossen.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF 1 Anlage von Blühstreifen für Feldlerche und Wiesenschafstelze

Zur Etablierung eines zusätzlichen Reviers der Feldlerche wird ein 10 m breiter Blühstreifen (inkl. ca. 2 m Schwarzbrache) mit einer Länge von 100 m benötigt (VSW & PNL 2010). Zum Ausgleich des Verlusts von 11 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche sind daher 11 Blühstreifen erforderlich (3.000 m² Gesamtflächenbedarf). Die unterschiedlichen Blühstreifen müssen mindestens 200 m voneinander entfernt sein (VSW & PNL 2010). Diese Flächen dienen ebenso als Ausgleich für Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wiesenschafstelze.

Alternative: Anlage von Feldlerchenfenstern

Mittels Feldlerchenfenstern ist eine Erhöhung der Siedlungsdichte höchstens um 3 Brutpaare/10 ha bei min. 2 Fenstern/ha möglich (VSW & PNL 2010). Zum Ausgleich des Verlusts von 11 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche sind somit 74 Feldlerchenfenster auf 37 ha Ackerfläche erforderlich.

Die Lerchenfenster sollten mit jeweils ca. 20 m² in Wintergetreide angelegt werden. Die Anlage erfolgt durch Aussetzen/Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. Der Abstand sollte > 25 m zum Feldrand, > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. betragen. Die Fenster werden nach der Aussaat wie der Rest des Schrages bewirtschaftet.

CEF 2 Umsiedlung von Zauneidechsen in einen Ersatzlebensraum

Zauneidechsen im Bereich des zu überbauenden Grabens sind vor Baubeginn in ein geeignetes Ersatzhabitat umzusiedeln. Der durchzuführende Fang der Zauneidechsen erfolgt durch eine fachkundige Person. Anschließend werden die Tiere umgehend in ein neu angelegtes Ersatzhabitat im räumlich-funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsort umgesiedelt.

Als Standorte für die Herrichtung eines Ersatzhabitats werden die geplanten Blühflächen A 1 empfohlen. Der Umfang der Maßnahme entspricht der Fläche des überplanten Zauneidechsenhabitats (780 m²). Die Herrichtung des Zauneidechsenhabitats erfolgt durch die Schaffung von Strukturkomplexen, die den verschiedenen Habitatanforderungen der Zauneidechse entsprechen. Dazu zählen vegetationsfreie Sandflächen (Eiablage), Totholzhaufen (Versteckmöglichkeiten), Steinwälle (Sonn- und Balzplätze) sowie Steinhaufen (Überwinterungsquartiere).

8. Zusammenfassung

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der in Kapitel 7.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen und der in Kapitel 7.2 genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 2/2025 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord III“ ausgeschlossen.

9. Literatur und Quellen

- ELLE, O.; FOCKE, W.; SCHNEIDER, C.; BLANKENBURG, J.; ANDERS, C.; HACH, Ch. & T. LEBOWSKI (2013): Vogelschlagrisiko an spiegelnden oder transparenten Glasscheiben in der Stadt: Unterschätzt, überschätzt oder unkalkulierbar? – Berichte zum Vogelschutz, 49/50, S. 135 – 148
- GROSSE, W.-R., SIMON, B., SEYRING, M., BUSCHENDORF, J., REUSCH, J., SCHILDHAUER, F., WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebendraumtypen. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- GROSSE, W.-R.; MEYER, F. & M. SEYRING (2019): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Kapitel 13/14 Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 345–355
- GÜNTHER, R. (HRSG.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Spektrum Akademischer Verlag; Heidelberg: 842 S.
- HOFMAN, T. (2004): *Cricetus cricetus* (Linnaeus, 1758) – Feldhamster. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 41: 62-64.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt - Teil Offenland.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2014): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt - Teil Wald.
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Knoblauchkröte. Internet: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/275820/pel_fus_2018.pdf/e9309afd-b2a4-49e8-b550-d70e40807e63?t=1594195611000.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEYER, F. & T. SY (2004): *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758 – Zauneidechse – In: TROST, M. (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt; Naturschutz im Land Sachsen Anhalt, Sonderheft 2004: S. 59-61
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3 – 80.
- SCHULZE, M.; T. SÜßMUTZ; F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichti-

genden Arten. Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt. Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt.

- SELUGA, K. (1998): Vorkommen und Bestandssituation des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt – Historischer Abriß, Situation und Schlussfolgerungen für den Artenschutz. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. - Potsdam 7: 21-25
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; PERTIL, C.; LINKE, T.; GEORG, M.; KÖNIG, C.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; DRÖSCHMEISTER, R. & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- TROST, M.; OHLENDORF, B.; DRIECHCIARZ, R.; WEBER, A.; HOFMANN, T. & K. MAMMEN (2018): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Kapitel 11 Säugetiere (Mammalia). In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 293-302
- VSW & PNL – STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT GBR (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen.